



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 22.3.2006

Laufende Nummer: 6/2006

**Fachbereichsordnung des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und
Technikjournalismus (EMT) am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 13.3.2006**

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Fachbereichsordnung

**für den Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus (EMT)
am Standort Sankt Augustin**

der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom .13. März 2006

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004¹ in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.04.2005 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

Kapitel 1 – Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

- § 1 Aufgaben des Fachbereichs
- § 2 Struktur des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Dekanin/Dekan
- § 5 Fachbereichsrat
- § 6 Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs
- § 7 Evaluationsbeauftragte/Evaluationsbeauftragter
- § 8 Rektoratskommissionen
- § 9 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 10 Berufungskommissionen
- § 11 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 12 Studienbegleitende Fachberatung
- § 13 Dienstbesprechungen
- § 14 Laborordnungen, Benutzerordnungen
- § 15 Laborleitung, Studioleitung
- § 16 Besuch von Lehrveranstaltungen

Kapitel 2 – Sitzungen des Fachbereichsrates

- § 17 Einberufung des Fachbereichsrates
- § 18 Sitzungsablauf
- § 19 Beschlussfähigkeit
- § 20 Anträge
- § 21 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen
- § 22 Wahlen und Abstimmungen
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Protokoll

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

- § 25 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten
-

Kapitel 1

Aufgaben, Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 25(2) HG.

§ 2 Struktur des Fachbereichs

(1) Das Angebot des Fachbereichs umfasst die Studiengänge Elektrotechnik (mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik, Automatisierungstechnik und Medientechnik), Maschinenbau (mit der Studienrichtung Mechatronik) und Technikjournalismus einschließlich Kooperativer Studiengänge.

§ 3 Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 4 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.
- (2) Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß §27 (1) HG wahr.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan werden durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (4) Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor mit deren/dessen Einverständnis mit der Vertretung beauftragen.
- (5) Abweichende Regelungen gemäß §§7 und 8 gelten ausschließlich für die dort genannten Fälle.

§ 5 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß §28 (1) HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Gruppe der Studierenden wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (4) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(6) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben gemäß §14 HG die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs

(1) Gemäß §15 HG kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, ein Untergremium (Ausschuss) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats und die Dekanin oder der Dekan können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 7 Evaluationsbeauftragte/Evaluationsbeauftragter

(1) Die oder der Evaluationsbeauftragte wird entsprechend der Evaluationsordnung aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der oder des Evaluationsbeauftragten endet mit der Wahl eines neuen Fachbereichsrates.

§ 8 Rektoratskommissionen

(1) Mitglieder des Fachbereichs, die der Rektorin oder dem Rektor als Mitglieder der Rektoratskommissionen Forschung und Internationalität vorgeschlagen werden sollen, werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Für andere als die in (1) genannten Rektoratskommissionen und für Rektoratsausschüsse wird die Dekanin oder der Dekan oder ein von der Dekanin oder dem Dekan zu benennendes Mitglied des Fachbereichs der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter mit der Bitte um Berufung durch das Rektorat in die entsprechenden Kommissionen oder Ausschüsse.

(4) Für Rektoratskommissionen und Rektoratsausschüsse, deren Auftrag sich über mehr als eine Amtsperiode des Rektorats erstreckt, werden Mitglieder gemäß Absatz 1 und 2 in aller Regel zu Beginn einer neuen Amtsperiode des Rektorats der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen.

§ 9 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen) können gemäß §29 HG wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Ihre Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte.

§ 10 Berufungskommissionen

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule.

§ 11 Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan erstellt gemäß §27 (1) HG die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß §28 (1) HG die Beschlussfassung. Den Vertretern der Studierendenschaft im Fachbereichsrat ist ausreichend Gelegenheit zu geben, zu einzelnen Positionen des Entwurfs Gegenvorschläge zu erarbeiten. Der Entwurf und eventuelle Gegenvorschläge sind dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorzulegen. Nach Überprüfung durch das Rektorat sind die Prüfungsordnungen vom Fachbereichsrat zu erlassen.

§ 12 Studienbegleitende Fachberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Dekanin oder des Dekans, die oder der diese an ein Mitglied des Fachbereichs delegieren kann.

§ 13 Dienstbesprechungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist gehalten, die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu Dienstbesprechungen einzuladen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Umstände sind in der Einladung schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

(2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über die Erfüllung der in §27 HG beschriebenen Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegenden Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Lehrenden des Fachbereichs sind verpflichtet, an Dienstbesprechungen teilzunehmen.

§ 14 Laborordnungen, Benutzerordnungen

(1) Der Fachbereichsrat beschließt eine Rahmenlaborordnung, die den Zugang und den Betrieb der Laboratorien im Grundsatz regelt. Soweit erforderlich können weitergehende Regelungen von den Laborverantwortlichen für ihr Labor erlassen werden.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt Rahmenbenutzerordnungen für die PC-Pools, die Lehrredaktion, die Hörfunk- und Fernsehstudios sowie vergleichbare Einrichtungen des Fachbereichs. Soweit erforderlich können weitergehende Regelungen von den Verantwortlichen für ihren Bereich erlassen werden

§ 15 Laborleitung, Studioleitung

(1) Die Laborleitung bzw. Studioleitung obliegt einer oder einem vom Fachbereichsrat zu benennenden Professorin oder Professor, die oder der das entsprechende Fach im Studiengang vertritt.

(2) Sind mehrere Professoren mit dem gleichen Fachgebiet vertreten, kann die Laborleitung bzw. Studioleitung aufgeteilt werden oder turnusmäßig wechseln.

§ 16 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben das Recht, auch Lehrveranstaltungen außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen, solange sich dadurch kein Nachteil für die regulären Besucher dieser Lehrveranstaltungen ergibt.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck (z.B. Seminarveranstaltung, Praktikum mit begrenzter Zahl von Laborplätzen, Veranstaltung im Studio) eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmekapazität, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs den Zugang.

Kapitel 2

Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 17 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt, nach Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.

(4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(6) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 18 Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Vertretung beauftragen.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach §19 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Die oder der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und lässt das Protokoll der letzten Sitzung genehmigen.

(4) Die oder der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung - auch zur Reihenfolge - und zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie oder er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit besitzt. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(2) Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall erreicht. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 20 Anträge

(1) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie tragen die Eingangsformel: "Der Fachbereichsrat möge beschließen..." Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates. Beratende Teilnehmer sowie Personen, die als sachkundige Vertreter oder als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht. Die oder der Antragsteller kann ihr/sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen.

(3) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Liegen zu dem selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten "Dafür"-Stimmen erhält und mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt wurde. Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden. Abänderungen sind vom Protokollführer schriftlich festzulegen und vor der Abstimmung zu verlesen.

(4) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

- a) Überweisung an einen Ausschuss
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Schluss der Debatte
- d) Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes, einer Sitzung des Fachbereichsrates
- e) Nichtbefassung
- f) Festlegung der Redezeit

§ 21 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

(1) Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. Kommen die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende zum Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so tragen sie dies dem Fachbereichsrat vor.

(2) Entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich der Rechtsaufsicht gemäß §27 (1) HG durch die Dekanin oder den Dekan.

(3) Erklärt sich der Fachbereichsrat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

(4) Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Fachbereichsrates an Kommissionen oder Ausschüsse des Fachbereichsrates verwiesen werden.

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrates. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen "Dafür", Stimmen "Dagegen", Stimmen "Enthaltungen". Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine nicht abgegebene Stimme eines anwesenden Mitglieds gilt als Enthaltung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt ist sofort vom Protokollführer aufzunehmen. Das Sondervotum ist spätestens nach 5 Werktagen einzureichen und dem Protokoll beizufügen. Außerdem ist es Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.

(5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 23 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich. Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(2) Soweit Sitzungen im Sinne des Absatzes (1) öffentlich sind, haben die Zuhörer keine beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende kann aber Zuhörern das Wort erteilen.

(3) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der oder die Vorsitzende gehalten, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 24 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- die Anträge im Wortlaut oder als schriftliche Anlage zum Protokoll

- Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur dem Rektorat und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht werden.

(3) Das Protokoll wird durch den Protokollführer und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterzeichnet. Ihm wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort ausgehängt.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

(5) Im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat über Einwendungen gegen das Protokoll auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(2) Nach der Überprüfung durch das Rektorat wird sie von der Dekanin oder dem Dekan erlassen und in Kraft gesetzt, soweit die Grundordnung der Hochschule nichts anderes vorschreibt.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt.

(4) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 12.01.2006.

Sankt Augustin, den 13.03.2006

Prof. Dr. Volker Sommer
Dekan